

RS Vwgh 1999/10/20 94/13/0027

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §186;

BewG 1955 §1 Abs2;

BewG 1955 §19;

BewG 1955 §65 Abs5 Z3;

EStG 1972 §4 Abs1;

GewStG §12 Abs2 Z1;

GewStG §12 Abs2 Z2;

GewStG §7 Z1;

Rechtssatz

Anders als bei dem typisch bilanztechnischen Begriff "Eigenkapital", für dessen Umdeutung als "Einheitswert des Betriebsvermögens" jeder Anhaltspunkt fehlt, kann aus der im § 7 Z 1 GewStG enthaltenen Wortgruppe "Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen" geschlossen werden, dass für diese gleichermaßen unter dem Oberbegriff "Anlagevermögen" genannten Wirtschaftsgüter dieselben bewertungsrechtlichen Grundsätze gelten sollen. Da Betriebsgrundstücke gewerbesteuerlich mit ihrem Einheitswert anzusetzen sind (§ 12 Abs 2 Z 1 GewStG), muss Gleichtes auch für die im selben Zusammenhang und unter denselben Oberbegriff fallenden Beteiligungen an Personengesellschaften (§ 12 Abs 2 Z 2 GewStG) gelten, deren Wert gemäß § 186 BAO einheitlich und gesondert festzustellen ist. Diese Auslegung entspricht auch § 1 Abs 2 BewG, wonach der erste Abschnitt des zweiten Teiles des BewG, somit auch § 65 Abs 5 Z 3 legit für die Gewerbesteuer gilt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994130027.X06

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at